

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 25 (1942)
Heft: 8

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FREIDENKER

ORGAN DER FREIGEISTIGEN VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

Erscheint regelmässig am 1. jeden Monats

Redaktion: Transitfach 541 Bern	Was von allen und immer und allerorts geglaubt wurde, hat alle Aussichten, falsch zu sein. Paul Valéry.	Abonnementspreis jährl. Fr. 6.— (Mitglieder Fr. 5.—) Sämtliche Adressänderungen und Be- stellungen sind zu richten an die Ge- schäftsstelle d. F. V. S., Postfach 2141 Zürich-Hauptbahnhof, Postch. VIII. 26074
INHALT: Die Scheidung der Schafe von den Böcken. — Prophet J. F. Rutherford gestorben. — Die Tagespresse. — Christenwürde zur Sommerszeit. — Vermischtes. — Anekdoten. — Literatur. — Adressen. — Freiwillige Beiträge. — Feuilleton: Bilder aus dem alten Bern. — Das Wunder-Wasser von Lourdes. — Der Esel von St. Veit.		

Die Scheidung der Schafe von den Böcken.

Zur Verkonfessionalisierung des militärischen Vorunterrichts.

Das Wichtigste für den dauernden Bestand der Staatsform ist eine der Verfassung angemessene Erziehung. Die heilsamsten Gesetze, hervorgegangen aus einmütiger Entschliessung aller Staatsbürger, fruchten nichts, solange nicht Sorge getragen wird, dass die Einzelnen sich in sie hineinleben und im Geiste der Verfassung erzo-gen werden.

Aristoteles.

Das Gleichnis von den Schafen und den Böcken dürfte jedem Leser, ob Freidenker oder Christ, bekannt sein. Es findet sich in der Rede vom Jüngsten Gericht und steht aufgezeichnet im Evangelium des Matthäus. «Wenn aber des Menschen Sohn kommen wird in seiner Herrlichkeit und alle heiligen Engel mit ihm, dann wird er sitzen auf dem Stuhl seiner Herrlichkeit und werden vor ihm alle Völker versammelt werden. Und er wird sie von einander scheiden, gleich als ein Hirte die Schafe von den Böcken scheidet, und wird die Schafe zu seiner Rechten stellen und die Böcke zur Linken.» (Matth. 25, 31—33.) Und während des Menschen Sohn den Gesegneten zur Rechten seines Vaters das Reich zum Erbe gibt, «das euch bereitet ist von Anbeginn der Welt», spricht er zu den Böcken zur Linken: «Gehet hin von mir, ihr Verfluchten, in das ewige Feuer, das bereitet ist dem Teufel und seinen Engeln» (Matth. 25, 41).

Wir Freidenker glauben nicht an das Jüngste Gericht. Wenn man sich aber anschickt, die Schafe von den Böcken zu scheiden, wie dies durch das jüngste Postulat des Katholizismus angestrebt wird, dann ahnen wir Dinge, die zum Gericht werden könnten, nicht das Jüngste Gericht, aber immerhin ein Gericht über die Gesinnungslosigkeit und den politischen Schacher, dessen sich die Böcke zur Linken schuldig werden liessen. Und auf dieser Linken, wo sich jene befinden, die nicht der alleinseligmachenden Kirche angehören, also bei Protestanten, Juden und Heiden, da gewahrt man ein leises Ahnen, das man bösartig, aber zu Recht, das «Ahnen der Ahnungslosen» nennen könnte.

Am 1. Dezember 1940 stand die Frage der Einführung des obligatorischen Vorunterrichts zur Volksabstimmung. Wie noch in Erinnerung sein dürfte, wurde die Vorlage mit 429 952 gegen 342 838 Stimmen verworfen. Mitten im grössten der Weltkriege siegten angebliche religiöse Bedenken gegen die Forderungen der Stunde. Es waren die katholischen Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Fribourg, Appenzell I.-Rh., St. Gallen und Wallis, die das Gesetz zu Fall brachten.* Wir erinnern

uns, dass damals sämtliche politischen Parteien, die katholisch-konservative Volkspartei eingerechnet, die Annahme des Gesetzes empfohlen haben. Das Abstimmungsergebnis war für jeden politisch Hellsichtigen ein schlagender Beweis dafür, dass religiöser und politischer Katholizismus nicht von einander zu trennen sind. Das Abstimmungsergebnis hat wieder einmal mehr gezeigt, dass wir ein mehrheitlich frommes Volk sind, das es sich leisten kann, ein in unsern heutigen Zeitläufen lebenswichtiges Gesetz zu verwerfen, nur weil «die wehrfähige Jungmannschaft unseres Vaterlandes durch ein staatliches Gesetz genötigt würde, zeitweise an Sonntagen ihre religiöse Pflicht zu versäumen» (Prof. Dr. Beck).

Die Minderheit hat sich, trotz der Unverständlichkeit des Entscheides, mit demokratischer Disziplin der Mehrheit gefügt. Der obsiegende Katholizismus hat diese demokratische Disziplin als eine Selbstverständlichkeit hingenommen, denn die liberale Demokratie ist ihm gerade gut genug, um seinen Ansprüchen auf Errichtung der autoritären Demokratie zum Durchbruch zu verhelfen. Man benützt die Toleranz bis zum Augenblick, da man sie nicht mehr nötig hat, oder wo man sie andern Minderheiten zugestehen sollte.

Genau ein Jahr nach der Verwerfung des obligatorischen Vorunterrichts erliess der Bundesrat am 1. Dezember 1941, gestützt auf den Bundesbeschluss vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität, eine «Verordnung über den Vorunterricht». Diese Verordnung regelt den Turnunterricht in der Schule und den Vorunterricht nach Ablauf der Schulpflicht und enthält als Letztes noch sog. Uebergangs- und Schlussbestimmungen. Ganz abgesehen davon, dass dieser Vorunterricht freiwillig ist, hat der Bundesrat den «religiösen Bedenken», die das Obligatorium zu Fall gebracht haben, vorgegriffen und in einem Artikel 24 der Verordnung folgendes festgelegt:

«Der freiwillige Vorunterricht und der obligatorische Nachhilfekurs, sowie die freiwilligen Jungschützenkurse finden in der Regel an Werktagen statt. Bei Ausnahmen (Ausmärschen, Leistungsprüfungen, Jungschützenwettschiessen), müssen die kantonalen Vorschriften über die Sonntagsruhe

*) Siehe im «Freidenker» Nr. 4, 1941, den darüber handelnden Artikel «Politische Scharmützel».